

Erklärung zur Übernachtungssteuer

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera die Abgabe bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Gera mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadt Gera zu entrichten. Die Anmeldung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein.

Kassenzeichen: _____

Firma/Name, Vorname
des Beherbergungsbetriebes/-betreibers _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Rufnummer (freiwillige Angabe) _____

Name des Inhabers
oder

Name des vom Inhaber Beauftragten _____

Kalenderjahr 20____

Quartal 1.Quartal 2.Quartal 3.Quartal 4.Quartal

Übernachtungspreis (inkl. MwSt) pro Nacht und Person

unter 40,00 EUR ab 40,00 EUR bis unter 80,00 EUR ab 80,00 EUR Reservierungen bis 31. Juli 2016 (§ 4 Abs. 3 der Satzung)

| | unter 40,00 EUR | ab 40,00 EUR bis unter 80,00 EUR | ab 80,00 EUR | Reservierungen bis 31. Juli 2016 (§ 4 Abs. 3 der Satzung) |
|--|-----------------|----------------------------------|--------------|---|
| Übernachtungen gesamt | | | | |
| ./. Übernachtungen von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich zwingend erforderlichen | | | | |
| ./. Übernachtungen | | | | |
| = steuerpflichtige Übernachtungen | | | | |
| Multiplikator | x 1,00 EUR | x 1,50 EUR | x 2,00 EUR | x 1,00 EUR |
| = Zwischensumme | | | | |
| = zu entrichtende Übernachtungssteuer | | | | |

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern, Kornmarkt 12, 07545 Gera Widerspruch eingelegt werden; er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Gera eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Gera eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Die berechnete Übernachtungssteuer ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres auf das nachfolgende Konto der Stadt Gera unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

**Kontoinhaber: Stadtverwaltung Gera
IBAN: DE32 8305 0000 0000 0069 80**

**Kreditinstitut: Sparkasse Gera-Greiz
BIC: HELADEF1GER**

Hinweis:

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 8 der "Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera" in Verbindung mit § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz erhoben.